

98. Ist Selbsthilfe gegenüber einem Beamten gestattet, der in rechtmäßiger Amtsausübung obrigkeitliche Befehle zur Vollstreckung bringt?

St.G.B. §§. 113. 223. 59.

II. Straffenat. Ur. v. 26. Januar 1892 g. R. Rep. 3952/91.

I. Landgericht Konig.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist Besitzer einer am Stadtsee zu Pr. Friedland belegenen Wassermühle. Am 26. März 1891 waren mehrere oberhalb gelegene Grundstücke unter Wasser gesetzt. Die Polizeiverwaltung zu Pr. Friedland wies darauf den Polizeidiener B. an, die Schleufe bei der Wassermühle des Angeklagten sofort öffnen zu lassen. B. erhielt einen schriftlichen Auftrag, welcher dahin lautete:

Der Polizeidiener B. wird angewiesen, die Schleufe bei der Wassermühle sofort öffnen zu lassen.

Die Schleufe bleibt bis auf weiteres geöffnet.

(L. S.)

Die Polizeiverwaltung.

gez. M.

Diesen Befehl zeigte er dem Angeklagten mit der Aufforderung vor, die Schleufe zu öffnen, widrigenfalls er, B., selbst die Öffnung bewirken werde. Angeklagter ergriff zwei Mühlenbrechstangen und rief aus:

Wer mir an die Schütze geht, dem schlage ich die Hände vom Leibe herunter.

B. holte zwei Zeugen herbei und wiederholte unter nochmaliger Vorlegung seines schriftlichen Auftrages seine Aufforderung zum Öffnen der Schleufe. Angeklagter erwiderte: er werde weder selbst die Schleufe öffnen, noch zugeben, daß dies ein Anderer thue, es dürfe ihm niemand an seinem Eigentum rütteln. Als nun B. die Schütze aufzuziehen unternahm, wurde er daran vom Angeklagten durch Anwen-

ding körperlicher Gewalt gehindert und erhielt dabei verschiedene Verletzungen.

Bei Feststellung dieses Sachverhaltes hat der erste Richter den Angeklagten von der Anklage aus §. 113 und stillschweigend auch von der Anklage aus §. 223 St.G.B.'s freigesprochen. Er nimmt an, daß B. zur Vollstreckung eines Befehles der Polizeibehörde berufen war und sich in rechtmäßiger Amtsausübung befand, sowie daß ihm bei dieser Amtsausübung seitens des Angeklagten durch Bedrohung mit Gewalt und das andere Mal durch Gewalt Widerstand geleistet ist, ferner daß Angeklagter ihn mit Vorsatz körperlich mißhandelt hat; er erachtet aber das Verhalten des Angeklagten als Ausfluß einer gestatteten Selbsthilfe für straflos (schuldlos). Für den Fall endlich, daß die Handlungsweise des Angeklagten für objektiv widerrechtlich zu erachten sein sollte, verneint der Richter auch die Schuldfrage, weil Angeklagter sich auf Grund eines Irrtumes über die thatsächlichen Voraussetzungen der civilrechtlichen Bestimmungen über Selbsthilfe (§§. 78 flg. Einl. zum preuß. A.L.R.) zu den Widerstandshandlungen für berechtigt gehalten habe.

Mit Recht wird dieser Freispruchungsgrund von der Revision als rechtsirrtümlich angefochten. Selbstverteidigung und Selbsthilfe ist dem Privatmann gegenüber innerhalb gewisser Schranken gestattet. Der Obrigkeit ist jedermann Gehorsam schuldig, und deshalb kann einem Vollstreckungsbeamten gegenüber, welcher einen obrigkeitlichen Befehl in rechtmäßiger Amtsausübung ausführt, ein Widerstand mittels Drohung oder Gewalt niemals als rechtmäßig gelten. Die entgegenstehende Auffassung des ersten Richters würde folgerichtig zur vollständigen Auflösung der Staatsordnung führen. Im vorliegenden Falle war die örtliche Polizeibehörde nach §. 9 des Gesetzes vom 15. November 1811 wegen des Wasserstaues und Verschaffung der Vorflut (G. S. S. 352) zur Entscheidung darüber berufen, ob die Mühlenschleuse geöffnet werden mußte. Eine solche Anordnung ist sofort vollstreckbar. Der Polizeidiener handelte als Vertreter der Obrigkeit, indem er den ihm erteilten Auftrag vorschriftsmäßig ausführte. Der Widerstand des Angeklagten war also rechtswidrig, gleichviel ob die örtliche Polizeiverwaltung sich hinsichtlich der Voraussetzungen des §. 9 a. a. O. in einem Irrtume befand oder nicht.

Eine irrige Annahme des Angeklagten, der Obrigkeit gegenüber zur Selbsthilfe oder Selbstverteidigung befugt zu sein, würde nicht als Schuldausschließungsgrund gelten können. Denn auf Nichtkenntnis des Strafgesetzes findet §. 59 St.G.B.'s keine Anwendung, der unterstellte Irrtum könnte aber nur auf Unkenntnis oder Verkennung der dem §. 113 St.G.B.'s zu Grunde liegenden Norm zurückgeführt werden.

Aus diesen Gründen war der Revision Folge zu geben.